

Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Birkenfeld (Enzkreis)

Präambel

Ohne ein aktives und breites Vereinsleben ist kein attraktives Gemeindeleben mit guter Lebensqualität zu machen! Seit jeher sind vor allem die Vereine ein Ort für freiwilliges soziales Engagement. Dieses bürgerschaftliche Engagement ist eine wesentliche und elementare Voraussetzung für das Gelingen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung!

Im Lichte dieser Bedeutung für unser Gemeindeleben unterstützt die Gemeinde Birkenfeld das Vereinsleben nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die gesellschaftliche Bedeutung der Vereinsarbeit in sozialer, integrationspolitischer und gesundheitspräventiver Hinsicht wird seitens der Gemeinde Birkenfeld eine hohe Bedeutung beigemessen. Um die Vereinsarbeit und insbesondere die in den Vereinen betriebene Kinder- und Jugendarbeit zu intensivieren, liegt ein Schwerpunkt der Förderrichtlinien auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine für alle Vereine transparente, sachgerechte und finanzielle Förderung angestrebt. Die vorliegenden Förderrichtlinien der Vereine soll als "Hilfe zur Selbsthilfe" ausgestaltet sein mit dem Ziel, das ehrenamtliche Engagement sicherzustellen und den unterschiedlichen Anforderungen, mit welchen sich die Vereine konfrontiert sehen, Rechnung zu tragen.

Ferner verfolgt die Gemeinde Birkenfeld mit diesen Förderrichtlinien das Ziel, die Vereine beim Erhalt ihrer baulichen Anlagen zu unterstützen, damit die bisherigen baulichen Anlagen der Vereine in der Gemeinde Birkenfeld auch für die nächsten Generationen erhalten bleiben.

Die Gemeinde Birkenfeld wiederum stellt den Vereinen an diversen Standorten gemeindeeigene Räumlichkeiten z. B. Sporthallen und Vereinsräume zur Verfügung. Diese Einrichtungen sind als ergänzende Bausteine zur Sicherstellung eines attraktiven und vielseitigen Vereinslebens zu werten.

(Der vereinfachten Lesbarkeit geschuldet ist nachfolgend nur noch von Vereinen die Rede, die Regelung gilt aber für Hilfsorganisationen (z.B. DLRG, DRK usw.) analog).

§ 1 Fördervoraussetzungen

1. Förderfähig ist ein Verein, wenn er die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt.
 - a. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Birkenfeld.
 - b. Der Verein ist am 01.01. des Antragsjahres seit mindestens 3 Jahren im Vereinsregister eingetragen.
 - c. Die im Vereinszweck festgelegte Vereinstätigkeit muss im Interesse der Gemeinde liegen.
 - d. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken gem. der §§ 51 ff.AO.
 - e. Der Verein muss angemessene und zeitgemäße Beiträge von seinen Mitgliedern erheben.

2. Sämtliche Zuwendungen und Zuschüsse gemäß diesen Förderrichtlinien müssen seitens der Vereine und Organisationen bis zum 01.10. des auf das Zuschussjahr vorangehenden Jahres mit dem von der Gemeinde Birkenfeld zur Verfügung gestellten Formular beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang des Antrags bei der Gemeinde Birkenfeld. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Antragsfrist abgewichen werden.
3. Von der Förderung sind politische Parteien, Fördervereine (mit Ausnahme Fördervereine für Kindergärten, Schulen und Altenpflegeheimen), überörtliche Vereinsverbände, Dachorganisationen sowie wirtschaftliche Vereine gem. § 22 BGB ausgeschlossen.
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Bei der Bezuschussung und Unterstützung der Vereine ist die jeweilige Haushaltslage der Gemeinde zu berücksichtigen.

§ 2 Allgemeine Förderungen

1. Überlassung von öffentlichen Einrichtungen und Flächen: Die Gemeinde Birkenfeld stellt den Vereinen die Schwarzwaldhalle mit den dortigen Vereinsräumen, die Hermann-Gross-Sporthalle, die Sixthalle, die Sporthalle an der Friedrich-Silcher-Schule, die Sporthalle an der Grundschule Gräfenhausen, die Kelter in Gräfenhausen, die beiden Rathäuser, die Aula und den Innenhof an der Ludwig-Uhland-Schule, den Pausenhof der Grundschule in Gräfenhausen für die Durchführung von Vereinsaktivitäten zur Verfügung. Die Benutzung ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten entgeltlich zu zeitgemäßen und sozial verträglichen Gebühren. Die Höhe der Entgelte regelt die jeweils gültige Hallenbenutzungsordnung. Vereine, die in ihren Räumlichkeiten oder den Räumlichkeiten der Gemeinde Unterhaltungsangebote für Senioren der Gemeinde Birkenfeld anbieten, stellt die Gemeinde für derartige Veranstaltungen die gemeindeeigenen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
2. Ehrungsabende und Sportlerehrung: Die Gemeinde veranstaltet einmal jährlich einen Ehrungsabend mit Sportlerehrung. In diesem Rahmen sollen Bürgerinnen und Bürger für besonderes kulturelles ehrenamtliches Engagement und sportliche Leistungen ausgezeichnet werden.
3. Vereinsjubiläen; Die Gemeinde Birkenfeld gewährt folgende Jubiläumsgaben: Für 25 Jahre Vereinsjubiläum eine Ehrengabe i.H.v. 100,00 €, für 50 Jahre Vereinsjubiläum eine Ehrengabe i.H.v. 150,00 €, für 75 Jahre Vereinsjubiläum eine Ehrengabe i.H.v. 250,00 €, für 100 Jahre Vereinsjubiläum und alle weiteren Jubiläen in 25 Jahresschritten beträgt die Ehrengabe 300,00 €.
4. Die Gemeinde Birkenfeld stellt den örtlichen Vereinen das Amtsblatt zur Bekanntmachung ihrer Aktivitäten zur Verfügung. Die Vereine können hier ihre Termine öffentlich bekannt machen und auf ihre Veranstaltungen und Aktivitäten unter der Rubrik „Vereine“ werben. Ferner stellt die Gemeinde Birkenfeld den Vereinen die Titelseite des Amtsblatts kostenlos für Veranstaltungshinweise zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Titelseite besteht jedoch nicht.

§ 3 Kinder- und Jugendförderung (nachf. Kinderförderung)

1. Jeder Verein erhält einen Zuschuss von jährlich 20,00 € für jedes im Verein aktive Kind. Kind bzw. Jugendliche(r) i.S. dieser Richtlinien ist jede Person welche das 18. Lebensjahr zum 01.01. des jeweiligen Antragsjahres noch nicht vollendet und seinen Wohnsitz in Birkenfeld hat.
2. Die Kinderförderung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Verein ein dauerhaftes Vereinsangebot für Kinder vorhält.
3. Ferner wird zur Durchführung von mehrtägigen Freizeitangeboten ein Zuschuss i.H.v. 2,00 € pro Tag und Kind gewährt. Die Freizeit muss mindestens zwei Tage dauern und darf maximal zwei Wochen betragen. Die Teilnehmerzahl muss mindestens aus fünf Kindern i.S.d. § 3 Nr. 1 S. 2 dieser Richtlinien bestehen.
4. Die Vereine verpflichten sich, durch die Beantragung der Kinderfördermittel, dass die gewährten Fördergelder ausschließlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verwendet werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, unaufgefordert einen entsprechenden Verwendungsnachweis einzufordern. Bei Missachtung der Verwendung der Fördermittel muss der gewährte Zuschuss vollständig innerhalb von 4 Wochen an die Gemeinde zurückerstattet werden.

§ 4 Förderung von kulturellen Vereinen und Fördervereinen

1. Zur Förderung der Gesangsvereine, Chöre und Musikvereinen erhalten diese für die Beschäftigung eines Chorleiters bzw. Dirigenten 25% des nachgewiesenen Jahreshonorars jedoch maximal 1.000,00 € pro Jahr. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereine mindestens einmal jährlich einen öffentlichen Auftritt in der Gemeinde Birkenfeld haben.
2. Gesangsvereine, Chöre und Musikvereine erhalten für den Erwerb von Instrumenten einen Zuschuss i.H.v. 25% der Anschaffungskosten, abzüglich etwaiger Zuschüsse Dritter sowie für notwendige Reparaturen von Musikinstrumenten einen Zuschuss i.H.v. 25%, abzüglich etwaiger Zuschüsse Dritter.
3. Der Freundeskreis Musik aus Dresden e.V. erhält wegen der Vielzahl von jährlich stattfindenden Konzerten einen Zuschuss von 1.000,00 € je Konzert, jedoch maximal 5.000,00 € pro Jahr. Auf weitere Zuschüsse hat der Verein keinen Anspruch.
4. Fördervereine welche gem. ihrer Satzung die Förderungen von Schulen, Kindergärten oder Pflegeeinrichtungen zum Vereinszweck haben, können einen jährlichen Zuschuss i.H.v. 2,00 € pro Mitglied beantragen. Für Fördervereine kommt die Förderung gem. § 6 dieser Richtlinien nicht in Betracht.

§ 5 Förderung für im Eigentum des Vereins befindliche Sportanlagen und anderweitige vereinszweckdienliche Räumlichkeiten sowie Anmietungen

1. Für Sportanlagen (hierzu zählen insbesondere Rasen-, Kunstrasen-, Tennen- und Tennisplätze, Schießanlagen; von Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Tribünen und Zuschauerränge, Zuwege, Parkplätze, Grillplätze und sonstige Flächen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen bzw. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugerechnet werden), wird ein Zuschuss für Unterhaltung und Pflege in Höhe von 0,50 €/m² im Jahr gewährt. Der jährliche Zuschuss beträgt maximal 1.000,00 € pro Jahr.
2. Für Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume sowie anderweitige dem satzungsmäßigen Vereinszweck dienlichen Räumlichkeiten, wird ein Unterhaltungszuschuss i.H.v. 3,00 €/m² im Jahr gewährt. Ausgenommen von dieser Förderung sind Räumlichkeiten, für welche bereits nach Abs. 1 ein Zuschuss gewährt wurde sowie für Vereinsgaststätten, Küchen und Gasträume. Der jährliche Zuschuss beträgt maximal 900,00 € pro Jahr.
3. Die Gemeinde ist bestrebt, Vereine bei der Suche von Räumlichkeiten, die dem Sinne der Vereinsziele dienen, zu unterstützen. Sollten gemeindeeigene Flächen nicht gegeben sein, kann bei einer Anmietung ein Antrag auf Förderung von 50% gestellt werden. Der Zuschuss beträgt maximal 300,00 € pro Jahr. Hierfür muss ein Mietvertrag der Verwaltung vorgelegt werden.
4. Die Vereine verpflichten sich durch die Beantragung der Fördermittel gemäß dieses Paragraphen, dass die gewährten Fördergelder ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung sowie einer Anmietung verwendet werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, unaufgefordert einen entsprechenden Verwendungsnachweis einzufordern. Bei Missachtung der Verwendung der Fördermittel muss der gewährte Zuschuss vollständig innerhalb von 4 Wochen an die Gemeinde zurückerstattet werden.

§ 6 Investitionsförderung

1. Die Gemeinde Birkenfeld gewährt den Vereinen, die Eigentümer von Vereinsanlagen sind, Zuschüsse für Erst- und Erhaltungsinvestitionen von Sportstätten und Sportanlagen, sofern die Maßnahme vom Gemeinderat als förderfähig anerkannt wird.
2. Nicht förderfähig sind bewegliche Vermögensgegenstände (insbesondere Kleidung, Sportgeräte, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände, Maschinen zur Unterhaltung von Vereinsanlagen, etc.), Investitionen in Sportstätten, Sportanlagen oder anderweitige bauliche Maßnahmen, welche überwiegend dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind sowie üblicherweise wiederkehrende Erhaltungsmaßnahmen und Reparaturen, Zuschaueranlagen, Grunderwerb, gärtnerische Anlagen, Parkplätze, Vereinsgaststätten, u.ä..
3. Die Investitionsmaßnahme, welche durch die Gemeinde gefördert werden soll, muss zuvor mit der Gemeinde abgestimmt werden. Hierzu ist eine Vorhabensbeschreibung, die erforderlichen Planungsunterlagen, ein Finanzierungskonzept und Nutzungskonzept vorzulegen.

4. Erst nach Beratung und positiver Beschlussfassung durch den Gemeinderat, kann eine Investitionsförderung gemäß der vorliegenden Vereinsförderung gewährt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn ist förderschädlich.
5. Auf Antrag der Vereine gewährt die Gemeinde Birkenfeld zur Errichtung sowie Instandsetzung vereinseigener Anlagen und den für das Vereinsleben erforderlichen Nebenanlagen einen Zuschuss in Höhe von 25%. Bemessungsgrundlage sind die von der Gemeinde anerkannten Kosten, abzüglich der von den jeweiligen Sportbünden oder vergleichbaren Stellen gewährten Zuschüssen. Bei Investitionszuschüssen für bauliche Maßnahmen müssen die Vereine Eigenleistungen gemäß den gültigen Sportförderrichtlinien des MKJS Baden-Württemberg in Höhe von mindestens 20% der Investitionssumme und Eigenkapital von mindestens 15% der Investitionssumme erbringen. Ein entsprechender Zuschussbescheid ist der Gemeinde vorzulegen.
6. Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt im Regelfall nach Fertigstellung der Maßnahme und gegen Vorlage der Rechnungen. Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen Abschlagszahlungen erfolgen.
7. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat einen Investitionszuschuss in Höhe von 50% gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde entsprechende Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Schulsport, Veranstaltungen) erhält oder dass besonders wichtige Gründe vorliegen (z.B. gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten mit anderen Vereinen der Gemeinde Birkenfeld).
8. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 50.000,00 €. Darüber hinaus muss der Gemeinderat durch eine Einzelfallentscheidung beschließen. Die gleiche Maßnahme kann frühestens nach 5 Jahren erneut bezuschusst werden.

§ 7 Datenschutzerklärung

Die Gemeinde Birkenfeld verpflichtet sich, personenbezogene Daten welche im Rahmen der Zuschussgewährung erhoben werden bzw. von den Vereinen an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden, ausschließlich zur Beurteilung der Zuschussfähigkeit des Antragstellers zu verwenden. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1. Die Gemeinde Birkenfeld kann selbst Mitglied von Vereinen werden.
2. Zuschüsse gemäß den vorliegenden Förderrichtlinien bis zu einer Zuschusshöhe von 1000,00 € werden dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen. Der durch den Bürgermeister gewährte Zuschuss ist in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates öffentlich bekannt zu geben. Höhere Zuschüsse werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Beschlüsse zu Vereinsförderungen müssen öffentlich beraten und gefasst werden sowie unmittelbar danach im Gemeindemitteilungsblatt bekannt gegeben werden.

§ 9 Übergangsparagraph

Fristgerecht bis zum 01.10.2017 gestellte Anträge für das Jahr 2018 gelten übergangsweise auch gleichzeitig als Antragsstellung für das Jahr 2017. Der Förderbetrag für das Jahr 2017 wird dann umgehend ausbezahlt. Die Auszahlung für das Jahr 2018 erfolgt dann bis spätestens 01.03.2018.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien ersetzen alle bisherigen Beschlüsse zur Vereinsförderung in der Gemeinde Birkenfeld. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.